

Version: 18. März 2024

Vertrag betreffend Durchführung der Swiss Open 2024-2026

zwischen

Verein Badminton Swiss Open (= nachfolgend Organisator)

Merkurstrasse 91, 4123 Allschwil, Schweiz

vertreten durch den Präsidenten, Christian Wackernagel

und

Swiss Badminton (= nachfolgend Swiss Badminton)

Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen, Schweiz

handelnd durch den Präsidenten Robbert de Kock und dem CFO Jean-Daniel Bussard und der
Geschäftsführerin Simone Ramsauer

betreffend Durchführung der Swiss Open 2024– 2026

1. Vertragspartner

1.1 Swiss Badminton

Swiss Badminton ist ein Verein nach Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle in Ittigen und ist der nationale Dachverband des Badminton-Sportes in der Schweiz. Swiss Badminton ist ein politisch unabhängiger, konfessionell neutraler, nicht gewinnorientierter Verein. Seine Zielsetzungen sind: Verbreitung des Badminton-Sportes im allgemeinen, Förderung des Leistungssportes auf allen Altersstufen mit dem Ziel der europäischen Spitzensportanzugehören, Ausrichtung der nationalen Veranstaltungen, Trainerausbildung auf allen Stufen anhand eines leistungsorientierten Ausbildungskonzeptes sowie Zusammenarbeit und Förderung seiner Mitglieder und Partner in ihrer Entwicklung.

1.2 Verein Badminton Swiss Open

Der Verein Badminton Swiss Open ist ein Verein nach Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle in Oberwil. Der Verein Badminton Swiss Open organisiert seit 1991 in Basel das vom Weltverband (BWF) vergebene internationale Turnier und wird dies auch für die Jahre 2023 - 2026 durchführen.

2. Vorbemerkungen

2.1

Der BWF hat Swiss Badminton die Durchführung der Organisator (Super 300 Turnierserie) für die Jahre 2023-2026 wie folgt zugesprochen:

- 19. bis 24. März 2024 in der St. Jakobshalle Basel
- 18. bis 23. März 2025 in der St. Jakobshalle Basel
- 10. bis 15. März 2026 in der St. Jakobshalle Basel

2.2

Swiss Badminton hat das Patronat am Swiss Open.

3. Vertragszweck

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Durchführung der Swiss Open sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

3.1 Durchführung Swiss Open

Der Organisator führt die Swiss Open 2024-2026 gemäss «Host Agreement BWF World Tour Grade 5» im Anhang 3 durch. Der Organisator übernimmt die Verantwortung und die damit verbundenen Risiken/Verluste sowie Chancen/Gewinne zur Durchführung der Swiss Open in der Schweiz und trifft sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen und angebrachten Handlungen und Vorkehrungen. Der Organisator beruft sich auf viele Jahre Erfahrung der Organisation des Swiss Opens und stützt sich beim Budgetieren auf langjährige Erfahrungswerte.

4. Vertragsdauer

- 4.1 Dieser Vertrag betrifft die Durchführung der Swiss Open 2024 – 2026 (3 Austragungen). Der Vertrag gilt rückwirkend per 01.01.2024 und endet per 30. Juni 2026.
- 4.2 Dieser Vertrag kann bei neuen Forderungen des Weltverbandes BWF jederzeit angepasst werden.
- 4.3 Bis März 2025 wird die Vergabe für den nächsten Zyklus BWF-Turniere zwischen Swiss Badminton und dem Organisator diskutiert und entschieden.
- 4.3.1 Potentielle Gründe für eine vorzeitige Vertragsauflösung seitens Swiss Badminton sind:
 - Zahlungsunfähigkeit des Organisators
 - Ausscheiden von Christian Wackernagel aus dem Verein Badminton Swiss Open während der Vertragszeit.
 - Verletzung von wichtigen, vertraglichen Verpflichtungen des Organisators, die nach einer angemessenen Mahnfrist von 30 Tagen nicht korrigiert wurden.

5. Organisation

5.1 Zusammenarbeit und Reporting

Für die Zusammenarbeit zwischen Swiss Badminton und dem Organisator besteht folgende Regelung:

- Der Organisator ist vollumfänglich für die Organisation und Durchführung der Swiss Open zuständig. Beide Parteien tauschen sich vierteljährlich zum Stand der Dinge aus. Der Organisator stellt Swiss Badminton spätestens 6 Monate vor Turnierbeginn das Budget zur Verfügung.
- Der Organisator erstellt auch regelmässige Zwischenberichte, worin Budget, Jahresrechnung, Herausforderungen, Stand der Dinge, Zusammenarbeit mit BWF aufgeführt sind. Die gesamte Verantwortung obliegt dem Organisator.
- Der Organisator unterbreitet Swiss Badminton nach Abschluss der Veranstaltung bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Austragungsjahres die Erfolgsrechnung und Bilanz.

5.2 Haftungsbeschränkung

Durch den quartalsweisen Austausch von Informationen zwischen dem Organisator und Swiss Badminton wird keine finanzielle Verantwortung von Swiss Badminton gegenüber Dritten begründet. Es wird weiter festgehalten, dass durch die Mitwirkung von Swiss Badminton im Bereich der Promotion von Badminton in der Schweiz zwischen Swiss Badminton und dem Organisator auch keine einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. des Obligationenrechts (OR) entsteht, weder im Innenverhältnis noch im Außenverhältnis. Der Organisator stellt sicher, dass gegenüber Dritten nicht der Eindruck erweckt wird, es bestehe ein solches Gesellschaftsverhältnis. Das bedeutet namentlich, dass der Organisator sämtliche Vereinbarungen mit Dritten ausdrücklich in seinem eigenen Namen abschliesst.

Der Organisator verpflichtet sich, Swiss Badminton für allfällige Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Mitwirkung von Swiss Badminton im Bereich der Promotion von Badminton in der Schweiz vollständig schadlos zu halten.

6. Finanzielles

6.1 Einnahmen

Der Organisator hat im Rahmen der Durchführung der Swiss Open Anspruch auf:

- die vom BWF entrichtete Sanction Fee gemäss Hosting Agreement
- sämtliche Einnahmen aus dem Ticketing
- sämtliche selbst akquirierten Sponsoring-Einnahmen
- sämtliche Einnahmen aus Hospitality und VIP-Aktivitäten
- sämtliche Einnahmen aus Food & Beverage,
- sämtliche Einnahmen aus Merchandising-Aktivitäten und
- sämtliche Einnahmen aus TV-Rechte-Verkäufen national

Sämtliche Subventionen der öffentlichen Hand (Gemeinde/Stadt, Kanton, Bund) sind gebunden an die Durchführung der Swiss Open und stehen dem Organisator volumnfänglich zu.

6.2 Ausgaben

Der Organisator übernimmt die Kosten für sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Swiss Open, namentlich:

- Sämtliche operativen Kosten für die Durchführung der Swiss Open gemäss den Ansprüchen und Regularien („Hosting agreement“) des BWF.
- Sämtliche Marketing- und Kommunikationsmassnahmen wie above- und below-the-Line-Aktivitäten, Medienpartnerschaften
- Sämtliche Aufwände für Funktionär:innen und vom BWF geforderte Seminare oder Einladungen (z.B. Visits)
- Sämtliche TV und Livestream-Produktions-Kosten
- Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den vorgeschriebenen Dopingkontrollen (Organisation, Durchführung und Analyse)

Die Budgethoheit und -verantwortung liegt ausdrücklich und volumnfänglich beim Organisator. Sämtliche Budgetüberschreitungen gehen zu seinen Lasten, sämtliche resultierenden Gewinne gehen zu seinen Gunsten.

6.3 Marketing-/ TV-Rechte

6.3.1 Swiss Badminton tritt die Marketing- sowie die nationalen TV-Rechte fürs Swiss Open, gemäss dem Hosting Agreement vom BWF an den Organisator ab.

6.3.2 Sollte der Ausrüster vom Verein Badminton und Swiss Badminton nicht identisch sein, erhält Swiss Badminton die Möglichkeit auf seinem Stand - oder an einem sonst definierten Bereich – mit seinem Verbandsausrüster aufzutreten (z.B. Gewinnspiele mit Preisen veranstalten, Plakate, Flyer und ähnliches Promotionsmaterial am Stand von Swiss Badminton auflegen).

6.4 Leistungen Organisator

Das Logo und der Schriftzug von Swiss Badminton werden nicht als kommerzielles Logo interpretiert. Swiss Badminton hat Anrecht auf folgende Leistungen:

6.4.1 Logo-Präsenz und Auftritt von Swiss Badminton

- 6.4.1.1 Logo-Integration auf sämtlichen Werbeflächen, Drucksachen & Publikationen, Web-Auftritt, Social Media, Wettkampfgelände, Village.
- 6.4.1.2 8x A Boards auf Centre Court (2x/Court). Produktionskosten gehen zu Lasten Organisator.
- 6.4.1.3 Kostenlose Standfläche von mindestens 20m² beim Haupteingang. Sämtliche Standbau- und Produktionskosten von Backdrop etc. gehen zu Lasten von Swiss Badminton.
- 6.4.1.4 4 Seiten für Swiss Badminton im Newsletter oder ähnlichem Organ.
- 6.4.1.5 Die Kommunikationsmassnahmen sind im Vorfeld des Turniers rechtzeitig mit Swiss Badminton abzusprechen und ein jeweiliges Gut zum Druck wird bei Swiss Badminton eingeholt.

6.4.2 Tickets / Akkreditierung

- 6.4.2.1 Dienstag: Gratiseintritt für Mitglieder von Swiss Badminton.
- 6.4.2.2 Mittwoch: Gratiseintritt für Mitglieder von Swiss Badminton / Business Tickets: 10x
- 6.4.2.3 Donnerstag: Freikarten ohne Business: 50x / Business Tickets: 10x
- 6.4.2.4 Freitag: Freikarten ohne Business: 70x / Business Tickets: 30x
- 6.4.2.5 Samstag : Freikarten ohne Business: 50x / Business Tickets: 130x
Die 130 kostenlosen Business-Tickets sind für das VIP-Apéro von Swiss Badminton (samstags oder sonntags) bestimmt. Zu diesem Kontingent zählt nur der Einladungskreis von Swiss Badminton.
- 6.4.2.6 Sonntag: Freikarten ohne Business: 70x / Business Tickets: 30x
- 6.4.2.7 Alle Zentralvorstandsmitglieder, Regionalpräsidenten:innen, Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und von Swiss Badminton angestellten Trainer:innen erhalten eine Akkreditierung und haben Zutritt zum Business Bereich.
- 6.4.2.8 Alle Akkreditierungen müssen über das Online-Portal des Organisators mit Name, Vorname, Passfoto, Institution und Funktion dem Organisator gemeldet werden.
- 6.4.2.9 Swiss Badminton erhält kostenlos 10 Parkplatzkarten.

6.4.3 Side-Events Kosten

Sollte Swiss Badminton Side-Events während dem Swiss Open organisieren, gelten folgende Bestimmungen:

- 6.4.3.1 Organisation eines VIP-Apéros für mindestens 130 Personen am Wochenende (Samstag oder Sonntag) erfolgt durch Organisator. Swiss Badminton und der Organisator planen nur noch einen gemeinsamen VIP-Apéro. Der Organisator lädt seine Zielgruppe separat ein und dieser Teilnehmerkreis zählt nicht zum Kontingent von Swiss Badminton. Die Kosten fürs Apéro werden vom Organisator übernommen.
- 6.4.3.2 Miete Trafobar für Swiss Badminton Anlässe (z.B. ZV-Sitzungen, Regionalpräsidentenkonfrenz, Swiss Badminton Forum, etc.): Kosten pro Tag, inkl. Bestuhlung, Dekoration (Backdrops, Pflanzen), Beamer: CHF 250.- (inkl. MwSt), exkl. Catering. Halber Tag: CHF 125.- (inkl. Mwst), exkl. Catering.
- 6.4.3.3 Miete Halle 2 (gesamt): ganzer Tag: CHF 500.- inkl. MwSt / halber Tag: CHF 250.- inkl. MwSt.
- 6.4.3.4 Swiss Badminton Forum: Kosten für Mittagessen inkl. 1 Getränk (ohne Alkohol) pro teilnehmende Person: CHF 20.- inkl. MwSt.

6.4.4 Provisionen

- 6.4.4.1 Gelingt es Swiss Badminton Medienpartner oder Sponsoren mit einem Cas-Anteil für die Swiss Open zu akquirieren, erhält Swiss Badminton 20% des Sponsoring-Nettobetrags. Die restlichen

80% werden dem Organisator überwiesen. Sämtliche Sponsoren müssen vorgängig vom BWF bestätigt und akzeptiert werden.

6.5 Leistungen Swiss Badminton

6.5.1 Finanzielle Leistungen

- 6.5.1.1 Swiss Badminton bezahlt dem Organisator für die unter Artikel 6.4 aufgeführten Leistungen einen Pauschalbeitrag von CHF 20'000.- (inkl. MwSt) pro durchgeführte Veranstaltung. In diesem Betrag sind sämtliche - unter Artikel 6.4.1 bis und mit 6.4.3 - aufgeführten Kosten abgegolten (inkl. VIP-Apéro am Samstag oder Sonntag, exkl. andere Catering-Kosten für die Side Events, gemäss Auflistung unter den entsprechenden Artikel).
- 6.5.1.2 Swiss Badminton bezahlt diesen Betrag jeweils per Ende März.
- 6.5.1.3 So lange Marco Keller Teilzeit bei Swiss Badminton angestellt ist, besteht die Option, dass er jeweils sein 70 % Pensum 4 Wochen lang für die Swiss Open auf 100 % erhöht. Der Gegenwert dafür beträgt jährlich CHF 3'000.- (inkl. Unterkunftskosten für 5 Nächte à CHF 120.-), welcher volumnfänglich von Swiss Badminton übernommen wird. Der Veranstalter übernimmt für die ganze Veranstaltungsdauer die Verpflegungskosten von Marco Keller.
- 6.5.1.4 Der Organisator hat Anrecht auf nachfolgend aufgezählte Werbeleistungen von Swiss Badminton. Diese Werbeleistungen werden als Medienpartnerschaft eingestuft und wertrelevant mit entsprechenden Barleistungen (z. B. Logoplatzierungen etc.) entschädigt.

6.5.2 Kommunikative Leistungen

- 6.6.2.1 Monatlich ein Beitrag im Newsletter oder Monday News inkl. Socials von Swiss Badminton (z.B. CH-Spieler:innen-Portraits und Interviews, Ticketvorverkauf, etc.) im Vorfeld (Content/Layout erfolgt durch Swiss Badminton).
- 6.6.2.2 1x jährlich spezifischer Swiss-Open Newsletter an alle Verbandsmitglieder von Swiss Badminton. Inhalt: Supporter/Besuch der Swiss Open. Content erfolgt durch Organisator/Layout resp. Versand durch Swiss Badminton.
- 6.6.2.3 Swiss Open Banner auf Website von Swiss Badminton.
- 6.6.2.4 Integration Logo Organisator auf Landing Page von Swiss Badminton
- 6.6.2.5 Monatliche Veröffentlichung von Beiträgen auf Facebook / Twitter / Instagram durch Swiss Badminton.

6.5.3 Provision

Der Organisator hat bei einer erfolgreichen Vermittlung von Sponsoren der Swiss Open für ergänzende Veranstaltungen/Bereiche von Swiss Badminton (z.B. Shuttle Time Cup! Kindersport, Breitensport, Nationales Leistungszentrum, Nationalteams, Junior Nationalteams etc.) Anrecht auf eine einmalige Cash-Kickback-Zahlung in der Höhe von 20% des gesprochenen Sponsoringbetrags (bei wiederkehrenden Leistungen berechnet auf dem Total aller Leistungen), welcher an die ergänzende Veranstaltung bezahlt wurde. Swiss Badminton ist nicht verpflichtet, diese Engagements einzugehen.

6.6 Versicherungen

Der Organisator hat eine Rechtsschutz- sowie eine Event-Haftpflichtversicherung über 1 Mio. bei der Baloise abgeschlossen. Die Versicherungsnachweise sind im Anhang 2 aufgeführt.

6.7 Sicherheit Halle

Der Organisator hat – sollte dies zukünftig notwendig sein - ein entsprechendes Wettkampfschutzkonzept betreffend COVID-19 und ein entsprechendes Sicherheitskonzept-/Notfallkonzept ausgearbeitet.

6.8 Startgeld

In Anwendung der diesbezüglichen BWF- Reglemente dürfen für die von Swiss Badminton offiziell nominierten Spieler:innen keine Startgelder erhoben werden.

6.9 Rückzug/Übergabe an andere Organisation

Gibt der Organisator Swiss Badminton das Swiss Open innerhalb von acht Monaten vor der Durchführung zurück, übernimmt der Organisator die BWF-Busse gemäss BWF-Turnierreglement.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Konventionalstrafe

Sollte der Organisator die Swiss Open nicht durchführen, so schuldet er Swiss Badminton eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 25'000.-. Diese Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schaden zu bezahlen, welcher infolge Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten gegenüber Swiss Badminton entsteht. Der Organisator ist von der Pflicht zur Bezahlung dieser Konventionalstrafe entbunden, wenn er den Nachweis erbringen kann, dass er nicht verantwortlich ist dafür, dass das Turnier nicht durchgeführt werden konnte wie beispielsweise in Fällen höherer Gewalt (Unwetter, Streiks, behördliche Verbote etc.).

7.2 Allgemeine Informationspflicht und Geheimhaltung

Die Parteien haben einander über sämtliche Umstände, welche für vorliegendes Vertragsverhältnis wichtig sind, zu informieren.

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche in Zusammenhang mit diesem Vertragswerk erhaltenen Informationen als vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten. Vorbehalten bleiben Informationspflichten aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (wie Steuerbehörden, Bewilligungsbehörden, Gerichte etc.). Die Parteien können sich gegenseitig von dieser Geheimhaltungspflicht in Einzelfällen entbinden.

7.3 Schulden

Swiss Badminton erlässt die Schulden gemäss Anhang 1 von der Weltmeisterschaft 2019.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Ethik-Statut des Schweizer Sports

Der Organisator und Swiss Badminton sind dem Ethik-Statut des Schweizer Sports unterstellt. Siehe auch Statuten von Swiss Badminton.

8.2 Ergänzungen und Änderungen des Vertragsinhaltes

Von diesem Vertragswerk abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

8.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertragswerkes ungültig sein, ungültig werden oder für ungültig erklärt werden, so sollen sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die Parteien treffen in einem solchen Fall eine neue Vereinbarung, welche die mangelhafte Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch, wenn dieses Vertragswerk Lücken enthält.

8.4 Bestimmungen der mehrwertsteuerlichen Behandlungen

Die Beträge dieser Leistungsvereinbarung stellen mehrwertsteuerlich Verrechnungsgeschäfte gemäss Art. 33 Abs. 4 MWSTG (Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer) dar. Für eine korrekte mehrwertsteuerliche Abwicklung müssen deshalb beide Vertragspartner den vollen Wert der eigenen Lieferung oder Dienstleistung und den vollen Wert der Gegenleistung versteuern und verbuchen. Es müssen jeweils Rechnungen und Gegenrechnungen ausgestellt werden. Die Vertragsparteien zeichnen sich für ihre mehrwertsteuerlichen Belange selber verantwortlich. Sämtliche in diesem Vertrag genannten Beträge verstehen sich exkl. MwSt.

8.5 Anwendbares Recht und Schiedsgericht

Form, Inhalt und Auslegung dieses Vertragswerkes unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisnormen auf das ausländische Recht.

Bei Uneinigkeit der Parteien entscheidet ein Schiedsgericht. Das Verfahren richtet sich nach Art. 353 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

8.6 Umweltschutz

Umweltschutz ist für den Organisator und Swiss Badminton wichtig. Der Organisator ergreift deshalb entsprechende Massnahmen zum Klimaschutz, zur Nachhaltigkeit und reduzieren der Treibhausgasemissionen. Die Website saubere-veranstaltung.ch gibt Tipps zur Planung, Evaluation und Kommunikation nachhaltiger Sportveranstaltungen. Wichtige Hilfsmittel dazu sind das EVENTprofil und die Eco-Tipps für Veranstalter von Swiss Badminton.

8.7 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird von den Parteien elektronisch unterzeichnet. Jede Partei erhält ein von den Parteien unterzeichnetes Exemplar.

8.8 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien in Anwendung von Art 17 ZPO als ausschliesslichen **Gerichtsstand Bern**.

Verein Badminton Swiss Open

Allschwil, (Datum) 21. März 2021

Christian Wackernagel

Christian.Wackernagel (Mar.21, 2024 07:06 GMT+1)..

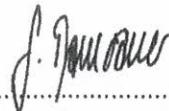
Christian Wackernagel, Präsident

Swiss Badminton

Ittigen,(Datum) 19. März 2024



Robbert de Kock, Präsident



Simone Ramsauer, Geschäftsführerin

9. Anhänge

- Anhang 1, Schuldentilgung
- Anhang 2, Versicherungsnachweise – Event-Haftpflichtversicherung und Rechtsschutz
- Anhang 3, Hosting Agreement mit BWF (2023-2026)

Anhang 1 - Schuldentilgung

Re: Abzahlung geschuldeter Betrag von CHF 20k



Christian Wackernagel <wacki@swissopen.com>
An ● Simone Ramsauer
Cc ● Jean-Daniel Bussard

[Antworten](#) [Allen antworten](#) [Weiterleiten](#) [...](#)
Mi 22.06.2022 09:53

Liebe Simone

Vielen Dank für diese Zusammenstellung, die ich gerne bestätige. Eine Einbindung/Entschädigung von Marco Keller würde wohl Sinn machen. Gerne kommen wir im Oktober mal nach Ittingen, um alles zu besprechen und aufzulegen.

LG + scheeni Ferie!

wacki

**YONEX
SWISSOPEN**

<div> Christian Wackernagel
Merkurstrasse 91 | CH-4123 Allschwil | Switzerland
Phone: +41 61 302 20 80 | Fax: +41 61 401 57 28
Mobile: +41 79 426 46 43
wacki@swissopen.com </div>

Am 22.06.2022 um 09:36 schrieb Simone Ramsauer:

Lieber Wacki

Wie soeben telefonisch besprochen, sende ich dir noch die Zusammenstellung der Abzahlung der geschuldeten CHF 20'000.-.

20'000.00	Geschuldeter Betrag
-2'300.00	Rechnung Swiss Open 2022 (Raummiete, Hallenmiete, etc.)
-10'000.00	2x Pauschale à CHF 5k für Swiss Open 2023 und 2024
	Komm-Agentur: Der Organisator beschäftigt eine professionelle digitale Kommunikationsagentur 2 Wochen vor, 1 Woche während dem Event. Storytelling und tägliche Berichterstattung der Geschehnisse am Swiss Open für die Durchführungen in den Jahren 2023 und 2024. Der Organisator erbringt Swiss Badminton den vertraglichen Nachweis über die entsprechende Zusammenarbeit. Es wäre auch möglich Marco Keller einzuspannen und Swiss Badminton entsprechend zu entschädigen.
- 6'700.00	8A-Boards stehen auf dem Centre Court (2x/Court) zur Verfügung (mind. 1 TV-Bande/Court).
- 1'000.00	Produktionskosten gehen zu Lasten Organisator

Ich wäre dir dankbar, wenn du mir kurz bestätigen könntest, dass dies so für dich in Ordnung geht.

Merci!

Liebe Grüsse

Simone Ramsauer
Geschäftsführerin / Directrice

Anhang 2 – Versicherungsnachweis

Haftpflichtversicherung Event wird jährlich für 10 Tage abgeschlossen (siehe Bestätigungsemail).

**Haftpflichtversicherung
Event 360° Haft
Versicherungsvertrag 30/4.175.937-5**

Re: Vertrag Verein Swiss Open - Swiss Badminton

Christian Wackernagel - wacki@swissopen.com,

An: Simone Rommelfanger

cc: Robbert de Kock Thomas Heinegger Jean Daniel Bussard

hallo simone

yes, wir sind ready! aktuell trainieren allein auf 15 courts. ☺

wir schliessen die [REDACTED] ist auch fur 2024 geschehen.

anpassung ist ok,

sehen wir uns mal? wurde mich freuen!!

lg wacki

Rechtsschutzversicherung-Police läuft bis 31.07.2026:

<p>Baloise Versicherung AG Postfach 10 00 00 D-8023 Zürich Tel. 044 56 284 28 26 www.baloise.ch</p> <p>17. Juli 2022</p> <p>Baloise KMU Geschäftsversicherung</p> <p>Versicherungsvertrag</p> <p>Vertragsnummer: 702 499 249</p> <p>Versicherungsnehmer: Vier Flüsse Club Christian Käserstrasse, Aargaustrasse 91, 4123 Aarau</p> <p>Vertragstypen: Vermietungsvertrag</p> <p>Vertragslaufzeit: 01.01.2022 - 31.12.2022</p> <p>Vertragsabzug: 240</p> <p>Mietzins-/Franchise: Der Mietzins-/Franchisebetrag ist auf die tatsächliche Nutzungsdauer des Objekts abgestimmt.</p> <p>Zuschlagssteuer Abzug der Steigung: Bei einer Erhöhung des Mietzinses um mehr als 10% im Vergleich zum vorherigen Mietzins wird der Zuschlagssteuerabzug der Steigung um 10% erhöht.</p> <p>Jahresporto (inkl. Abgaben): CHF 99,-</p> <p>Zehntjahr: 2030</p> <p>Hauptabgaben: CHF 0,-</p> <p>Während: Auf Beauftragung Schaden zu klären</p> <p>Der vorliegende Versicherungsvertrag kann ausschließlich ohne Textänderungen wieder verwendet werden. Das Vertragsurteil kann und der Versicherungsbedarf erzielt werden ohne dass eine Frist von 14 Tagen nach Erstellung des Vertrages bei der Baloise Versicherung AG eingegangen ist. Management für den Bereich Risiko (RVR) ist mit der Prüfung engagiert, dass vorliegendes Vertragsmodell geeignet ist.</p> <p>Ein Urkundliches Datum des Versicherungsunternehmens ist unbedingt erforderlich. Der Versicherungsvertrag ist zugunsten des Versicherungsunternehmens abzufassen. Einzelheiten können im Rahmen eines Vertragsberatungstermines mit dem Versicherungsunternehmer besprochen werden.</p> <p>Überzeugt dieses die vorliegende Vertragsvorlage aufgetragen, ist sie gültig. Die Ausführung des Bausatzes ist die obigen Vertragsbestimmungen unterstellt.</p> <p>Besteck-Versicherung AG</p> <p><i>Sven Beck</i> Alex Gutz</p> <p><i>V. Beck</i> Sven Beck</p>

Anhang 3 – Hosting Agreement mit BWF (2023-2026)

BADMINTON WORLD FEDERATION (1)
and
SWISS BADMINTON ("TOURNAMENT (2)
ORGANISER")

HOSTING AGREEMENT

BWF WORLD TOUR LEVEL 5

relating to the appointment of Swiss Badminton to organise and stage a BWF World Tour Tournament in the years 2023 to 2026

STRICTLY CONFIDENTIAL